

# Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Glarus

In den Statuten gilt für die Funktionen aller natürlichen Personen die absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Lesbarkeit wegen wird abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet.

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung Jungfreisinnige Kanton Glarus (JFGL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein tritt mit der Abkürzung JFGL und dem ausgeschriebenen Namen «Jungfreisinnige Kanton Glarus» auf.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der JFGL befindet sich in Glarus.

### Art. 3 Zweck

1. Die JFGL vertreten und verbreiten das liberale Gedankengut. Sie wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generationen wecken und sie zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens anregen.
2. Die JFGL informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen, fördern und unterstützen politische Aktivitäten im Sinne der Partei. Aufgrund der internen Meinungsbildung über kantonale und nationale politische Fragen vertreten sie ihre Ansichten aktiv nach Aussen und organisieren eigene und gemeinsame Veranstaltungen.

## 2. Mitglieder

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder der JFGL können gesellschafts- und politikinteressierte Jugendliche und Erwachsene bis zum Alter von 35 Jahren sein, welche im Kanton Glarus wohnhaft sind oder zum Kanton einen engen Bezug aufweisen.

### **Art. 5 Assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht**

Natürliche und juristische Personen welche sich mit der JFGL identifizieren, aber die Bedingungen des Artikels 5 nicht erfüllen, können vom Vorstand den Status des assoziierten Mitgliedes ohne Stimmrecht erhalten.

### **Art. 6 Aufnahme**

1. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbeschränkt.

### **Art. 7 Austritt**

1. Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an den Präsidenten der JFGL erklärt werden.
2. Ein Mitglied, welches seinen Austritt gegeben hat, besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 8 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) Es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
  - b) Es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.
2. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
3. Ein Mitglied, welches ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3. Organisation

### **Art. 9 Organe**

Die Organe der JFGL sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 10 Stellung und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der JFGL und hält seine ordentliche Versammlung jährlich im ersten Quartal eines Jahres ab.
2. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder in der Regel mindestens 2 Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und des Jahresprogramms.
3. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftliche spätestens 3 Werktage vor der Versammlung einzureichen (eintreffend). Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Hauptversammlung traktandiert.

### **Art. 11 Befugnisse**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Präsidiums
- e) Wahl der übrigen zwei bis sechs Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Änderung der Statuten

## **Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand inklusive dem Präsidium, besteht aus mindestens drei bis maximal neun Personen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
2. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium sowie einen Kassier. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
3. Treten Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode zurück, so kann der verbleibende Vorstand den vakanten Sitz bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit neuen Mitgliedern besetzen.

## **Art. 13 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Er trifft sich mindestens zu einer Vorstandssitzung pro Jahr um die Hauptversammlung vorzubereiten.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind (einfaches Mehr).
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

## **Art. 14 Aufgaben**

1. Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung
  - b) Erarbeitung und Umsetzung einer jährlichen Arbeitsplanung
  - c) Pflege von Kontakten und Umsetzung einer jährlichen Arbeitsplanung
  - d) Erledigung laufender Geschäfte
  - e) Pflege von Beziehungen zu politischen Organisationen/Vereinen.
  - f) Vertretung der JFGL nach aussen
  - g) Pflege von Kontakten gegenüber der FDP Kanton Glarus und der JF
  - h) Führung der Adresskartei der Mitglieder und assoziierten Mitglieder
  - i) Stellen von Anträgen auf Ausschluss
  - j) Der Vorstand kann bis zu CHF 2000.- pro Posten sprechen.
2. Im Weiteren kann der Vorstand:
  - a) Ständige oder ad-hoc Arbeitsgruppen einsetzen und an diese Aufträge erteilen
  - b) Weitere Schritte unternehmen, welche der JFGL in seine Zweckverfolgung dienlich sind.
3. Den Vorstandsmitgliedern obliegen die Vorstandspflichten gem. Stellenbeschreibungen.

### **Art. 15 Rechnungsrevision**

1. Die Hauptversammlung wählt einen bis zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Rechnungsrevisoren fertigen jährlich einen Revisionsbericht über die Rechnung der JFGL an und legen diesen der Hauptversammlung zur Genehmigung vor

## **4. Finanzen**

### **Art. 16 Mitgliederbeitrag und Haftung**

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen aller Art.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Statutenänderungen**

Eine Statutenänderung kann nur von der Hauptversammlung und von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 19 Auflösung**

1. Die Auflösung der JFGL kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, welche mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wurde, erfolgen. Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Auflösung müssen dem Vorstand und den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden.

## **Art. 20 Verwendung der Aktiven**

1. Wird von der Hauptversammlung die Auflösung der JFGL beschlossen, so hat sie auch über die Verwendung allfälliger Aktiven mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden.
2. Die Aktiven müssen aber auf jeden Fall mit der Auflage zugewendet werden, dass diese für ähnliche Zwecke verwendet werden.

## **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 15.03.2019 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Glarus, 15.03.2019

Das Co-Präsidium

Remo Goethe

Marc Eberhard